



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

Aktivitäten von „Blood & Honour“/„Combat 18“ in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/2453**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

Aktivitäten von „Blood & Honour“/„Combat 18“ in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/2453

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Am 10. April 2024 berichtete die Mitteldeutsche Zeitung, dass Ermittlungen der Justiz in Sachsen-Anhalt nahelegen, dass Unterstützer und Kader der verbotenen Organisation „Blood & Honour“ weiterhin in Sachsen-Anhalt aktiv seien. So läuft bei der Staatsanwaltschaft Halle ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot (§ 85 StGB), der Anlass ist ein Konzert unter dem Motto „Ian Stuart Memorial“ am 28. Januar 2023 in Naumburg, bei dem extrem Rechte nach Angaben der Mitteldeutschen Zeitung als „Mitglieder oder Unterstützer“ von „Blood & Honour“ auftraten.¹ Am 15. April 2023 verhinderte die Polizei ein Konzert in Sotterhausen, bei dem nach Angaben der Bundesregierung im Vorfeld Anhaltspunkte für „eine Veranstaltung mit gewerblichem Charakter zur Unterstützung der in Deutschland verbotenen Organisation „Blood & Honour“ vorlagen.²

Die Veranstaltung sollte auf einem Gelände des Neonazis Enrico Marx stattfinden,³ die Polizei erteilte damals insgesamt 75 Platzverweise und leitete u. a. Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot (§ 85 StGB) und wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 20 Vereinsgesetz ein.⁴ Grund der Verhinderung des Konzerts

¹ „Staatsanwaltschaft Halle ermittelt wegen Nazi-Konzerts mit „Blood & Honour“ Beteiligung“, MZ, 10.04.2024, online hier: <https://www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/staatsanwaltschaft-halle-nazi-konzert-blood-and-honour-rechtextrem-ermittlung-verbot-neonazi-netzwerk-naumburg-3822529>

² „Musikveranstaltungen der extremen Rechten im zweiten Quartal 2023“ Kleine Anfrage Fraktion DIE LINKE und Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 20/8020, online hier: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/080/2008010.pdf>

³ Tweet von Johannes Grunert, 15.04.2023, online hier: <https://x.com/johannesgrunert/status/1647358312294277123>

⁴ „Polizeieinsatz bei Rechtsrockkonzert in Sotterhausen am 15. April 2023“ Kleine Anfrage Henriette Quade und Antwort der Landesregierung, LT-Drs. 8/2709, online hier: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d2709dak.pdf>

durch die Polizei sollen nach Angaben der Landesregierung auch Verstöße gegen das Waffengesetz gewesen sein.⁵ Soweit sich Fragen auf Mitglieder von „Blood & Honour“ beziehen, sind darunter auch Mitgliedschaften in solchen Zusammenhängen zu verstehen, die Ersatz für die verbotene Vereinigung oder deren Nachfolge darstellen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 5, 14 bis 16, 17 bis 17c und 17h würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

⁵ „Musikszene der extrem rechten Szene in Sachsen-Anhalt in 2023“, Kleine Anfrage Henriette Quade und Antwort der Landesregierung, LT-Drs. 8/3936, online hier: <https://www.henriette-quade.de/files/ugd/b146fc/e538d5b42637464abea9760943f73e76.pdf>

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 5, 14 bis 16, 17 bis 17c und 17h werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgaben der GSO LT eingesehen werden.

Darüber hinaus würde die öffentliche Preisgabe von Informationen zu den Fragen 9 bis 12 und 17f Rückschlüsse auf konkrete Aspekte von sicherheitsbehördlichen Maßnahmen ermöglichen und so deren Zweck beeinträchtigen bzw. gefährden.

Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 9 bis 12 und 17f werden daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ in Sachsen-Anhalt vor?

Frage 2:

Über welche Strukturen verfügen „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ seit wann in Sachsen-Anhalt und in welchen Landkreisen/kreisfreien Städten unter welchen Bezeichnungen?

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung von Aktivitäten von „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder in den Jahren 2013 bis heute in Sachsen-Anhalt? Bitte einzeln auflisten nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalter*in.

Frage 4:

An welchen Aktivitäten anderer extrem rechter Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Sachsen-Anhalts waren „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ bzw. einzelne Gliederungen oder Mitglieder aus Sachsen-Anhalt in den Jahren 2013 bis heute beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalter*in.

Frage 5:

Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Landesregierung „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ in Sachsen-Anhalt zuordnen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 6:

Wie vielen Personen in Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2000 die Verbotsverfügung für „Blood & Honour“ zugestellt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreisen/kreisfreien Städten.

Antwort auf Frage 6:

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Vereinsverbotes in Sachsen-Anhalt ist die Zustellung der Verbotsverfügung für zwei Personen dokumentiert. Einer Person war ein Objekt in Halle (Saale) und der weiteren Person ein Objekt im Landkreis Harz zuzuordnen.

Frage 7:

Wie viele dieser Personen waren und/oder sind seitdem Teil anderer extrem rechter Gruppierungen und/oder als Einzelperson in der extremen Rechten in Sachsen-Anhalt aktiv und in welcher Gruppierung bzw. welche Einzelpersonen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Gruppierung und/oder Einzelperson, Landkreisen/kreisfreien Städten, Beginn und Ende der Aktivität (Jahr).

Antwort auf Frage 7:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als eine Person als Einzelperson dem subkulturell geprägten Rechtsextremismus zugeordnet wird.

Frage 8:

Waren oder sind Mitglieder von „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit und/oder gegenwärtig zugleich auch Mitglied anderer extrem rechter Organisationen und wenn ja, welcher? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Mitglieder und Organisationen.

Antwort auf Frage 8:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 9:

Wie viele Straftaten wurden seit 2013 mit „Blood & Honour“- und/oder „Combat 18“- Bezug in Sachsen-Anhalt registriert? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 9:

Die Angaben zur Frage 9 basieren auf dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität der Jahre 2013 bis 2023. Dort existieren keine eigenen Erfassungsmerkmale für die Zugehörigkeit zu den rechtsextremistischen Gruppierungen „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“. Deshalb erfolgte mittels Freitextrecherche eine händische Auswertung zur Identifizierung von im Kontext stehenden polizeilich bekannten Sachverhalten. Die Erhebung und Auswertung der

Daten ist insofern nur bedingt valide und in der Aussagekraft begrenzt. Zudem erfolgt im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei keine statistisch auswertbare Erfassung zur Anzeigenerstattung „von Amts wegen“ oder durch „private Dritte“ sowie zu strafprozessualen Maßnahmen, sodass entsprechende Angaben nicht möglich sind.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 10:

Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt, die „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ zuzurechnen sind, wurden bzw. werden wegen welcher Straftatbestände Ermittlungen geführt? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 10:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

In welchem Stand befinden sich die in den Fragen 9 und 10 erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer

aus den genannten Fragen beantworten.

Frage 12:

Fanden Durchsuchungen im Zusammenhang mit den in den Fragen 9 und 10 genannten strafrechtlichen Ermittlungen statt? Wenn ja, wann, wo und wegen welcher Tatbestände? Wurden dabei Gegenstände beschlagnahmt und wenn ja, welche?

Antwort auf die Fragen 11 und 12:

Die Fragen 11 und 12 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 13:

*Werden Personen, die „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ zuzurechnen sind, als Gefährder*in aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreis und/oder kreisfreien Städten und Zeitpunkt ab dem die Person/die Personen als Gefährder*in geführt werden.*

Antwort auf Frage 13:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 14:

Welche Objekte in Sachsen-Anhalt können durch „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ genutzt werden und/oder befinden sich in deren Besitz und/oder Eigentum?

Frage 15:

Wurden der Landesregierung bzw. den ihr nachgeordneten Behörden Fälle seit dem Jahr 2013 bekannt, in denen Schriftzüge, Embleme und Logos von „Blood

& Honour“ und/oder „Combat 18“ festgestellt wurden und wenn ja, in welcher Art fanden diese Verwendung (zum Beispiel in Form von T-Shirts, Aufklebern, CD-Covern)? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort und Sachverhalt.

Frage 16:

Welche Rolle haben Strukturen und/oder Einzelpersonen von „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ in Sachsen-Anhalt in deren bundesweiten und internationalen Strukturen?

Antwort auf die Fragen 14 bis 16:

Die Fragen 14 bis 16 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 17:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der o. g. Veranstaltung am 28. Januar 2023 in Naumburg vor? Insbesondere:

Antwort auf Frage 17:

Der Landesregierung ist bekannt, dass am 28. Januar 2023 in Naumburg (Burgenlandkreis) in der bekannten Szeneeinrichtung „Lokal 18“ eine rechtsextremistische Musikveranstaltung mit der Bezeichnung „Ian-Stuart-Donaldson-Memorial“ stattfand. An der Organisation der Veranstaltung war auch ein führendes Mitglied der rechtsextremistischen Organisation „Blood & Honour“ beteiligt. Die vor Beginn der Musikbeiträge von der Polizei aufgelöste Veranstaltung wurde im Namen von „Blood & Honour“ durchgeführt.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung weitere Informationen vor, deren Mitteilung der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich ist. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 17a:

Wer war bzw. waren die veranstaltende Person bzw. die veranstaltenden Personen? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Frage 17b:

Traten bei der Veranstaltung Musiker*innen und/oder Bands auf? Falls ja, welche Musiker*innen und/oder Bands traten auf und aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten kommen diese? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Frage 17c:

Wie viele Personen haben an der Veranstaltung teilgenommen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt kamen wie viele Teilnehmer*innen und welchen Organisationen waren diese gegebenenfalls zuzurechnen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten, Bundesländern und gegebenenfalls welchen Staaten haben Personen an der Veranstaltung teilgenommen und welchen Organisationen waren diese gegebenenfalls zuzurechnen?

Antwort auf die Fragen 17a bis 17c:

Die Fragen 17a bis 17c werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 17d:

Wie viele Mitglieder und/oder Amts- und Mandatsträger*innen der AfD haben sich an der Veranstaltung beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach a) Amtsträger*in b) Mandatsträger*in und c) Mitglieder.

Antwort auf Frage 17d:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass sich Personen im Sinne der Fragestellung an der Veranstaltung beteiligt haben.

Frage 17e:

Wurde die Veranstaltung gegenüber den Behörden angemeldet? Welche Behörden waren im Vorfeld über die Veranstaltung informiert? Wurden behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wie wurde die Einhaltung etwaiger Auflagen vor Ort kontrolliert und welche Behörden waren vor Ort im Einsatz? Wurden Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren/OWIG-Verfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben. Wurden sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Veranstaltung durch Behörden ergriffen und wenn ja, welche und durch welche Behörde?

Antwort auf Frage 17e:

Die Veranstaltung war nicht angemeldet.

Frage 17f:

Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das?

Antwort auf Frage 17f:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 17g:

Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele Platzverweise wurden aus welchen Gründen ausgesprochen?

Antwort auf Frage 17g:

Nach § 36 Gesetz über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurden 144 Platzverweise erteilt.

Frage 17h:

Von welchen weiteren Veranstaltungen der extremen Rechten in dem Veranstaltungsobjekt hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art und Titel der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmer*innen.

Antwort auf Frage 17h:

Der Landesregierung liegen im Sinne der Fragestellung Erkenntnisse vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 17i:

Wurden die betroffenen Kommunen und/oder Landkreis/kreisfreie Stadt im Vorfeld der Veranstaltung durch den Verfassungsschutz informiert und/oder beraten?

Antwort auf Frage 17i:

Nein.

Frage 18:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der o. g. Veranstaltung am 15. April 2023 in Sotterhausen vor? Insbesondere:

Antwort auf Frage 18:

Auf die Antwort der Landesregierung (LT-Drs. 8/2709) auf die Kleine Anfrage (LT-Drs. 8/1441) wird verwiesen.

Frage 18a:

In welchem Stand befinden die sich in LT-Drs. 8/2709 in der Antwort zu Frage 5 aufgeführten Verfahren?

Antwort auf Frage 18a:

Die erfragten Angaben sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt.

Lfd. Nr.	Datum	Straftatbestand	Ermittlungsstand
1.	15.04.2023	§ 85 StGB, § 20 Vereinsgesetz	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
2.	15.04.2023	§ 86a StGB	Strafbefehlsantrag Geldstrafe

Frage 18b:

Sind im Zusammenhang mit der Veranstaltung inzwischen weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, die nicht in dieser Antwort aufgeführt wurden und wenn ja, welche? Bitte entsprechend der damaligen Frage aufschlüsseln und Stand der Verfahren angeben.

Antwort auf Frage 18b:

Nein.

Frage 18c:

Welche Erkenntnisse zu Verstößen gegen das Waffengesetz lagen im Vorfeld der Veranstaltung vor und welche Verstöße wurden tatsächlich registriert?

Antwort auf Frage 18c:

Im Sachzusammenhang stellte die Polizei bei im Vorfeld durchgeführten Kontrollmaßnahmen zwei Einhandmesser bei einer Person sicher. Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen § 53 Waffengesetz eingeleitet.